

Verwaltungsgebührenrichtlinie

gemäß der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	8.	Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren	
	8.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
	8.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10 bis 1000
	8.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1000
42		Gaststättenwesen/ Gaststättengesetz Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO).	
	1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	(25 bis 2000)
Größe des Betriebes			
bis 30 m ²			450
32 m ² - 60 m ²			650
61 m ² - 90 m ²			750
91 m ² - 120 m ²			850
121 m ² - 150 m ²			950
151 m ² - 200 m ²			1.100
201 m ² - 300 m ²			1.400
301 m ² - 400 m ²			1.500
über 400 m ²			1.700
ausschließlich Tresenausschank			100
Außengastronomie (Boulevardcafe, Biergarten usw.)			
- bis 10 Gastplätze			150
- bis 20 Gastplätze			175
- bis 30 Gastplätze			200
- bis 40 Gastplätze			250
- über 40 Gastplätze			300
42	2.	Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) bei Änderung der Betriebsart oder der Räume	10 bis 1000 analog dem Verhältnis Tarifstelle 1

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	3.	Erteilung von Auflagen oder Erlass von Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG	15 bis 300
	4.	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Satz 4 GastG (Ausschank aus Automaten)	10 bis 100 nach Umfang
	5.	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG - § 9 Satz 2 (Stellvertretererlaubnis) und § 11 Abs. 1 Satz 2 (vorläufige Erlaubnis)	(5 bis 150) 50
	6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Satz 1 GastG (Stellvertretererlaubnis) je nach Betriebsgröße	15 bis 300
	7.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG (vorläufige Erlaubnis)	(15 bis 100) 100
	8.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 GastG (vorläufige Stellvertretererlaubnis)	15 bis 100
	9.	Gestattung nach § 12 GastG - nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltungen bis 2 Tage bis 5 Tage bis 10 Tage bis 14 Tage über 14 Tage - Sonstige nicht festsetzbare kleinere Veranstaltungen (wie z. B. Firmeneröffnung, Firmenjubiläum, Gartenfest, Schulfest usw.) bis 2 Tage je weiterer Tag - sonstige nicht festsetzbare größere Veranstaltungen (wie z. B. Open-Air-Konzerte, Großveranstaltungen, Flugplatzfest, Trabi-Treff) bis 2 Tage je weiterer Tag Bei Sammelgestattungen ist der Grundbetrag laut Richtlinie anzusetzen zzgl. 20 Euro je Teilnehmer. Die Höchstgebühr von 750 Euro ist zu beachten. Bzgl. eingetragener Vereine gilt die Einzelfallprüfung. Hier sind als Orientierung 30 Euro, außer Feuerwehr etc., zu sehen.	(15 bis 750) 50 80 100 150 200 75 25 150 50
	10.	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastVO	15 bis 100
	11.	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG - Rücknahme nach Abs. 1 - Widerruf nach Abs. 2 - Widerruf nach Abs. 3	(25 bis 1500) 400 500 bis 1500 je nach Einzelfall 300

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	12.	Verbot nach § 19 GastG	15 bis 100 je nach Einzelfall
	13.	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit (§ 10 GastVO)	35 bis 250
	14.	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn nach § 10 GastVO	
42	14.1.	für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)	20 bis 120
	14.2.	in sonstigen Fällen	
	14.2.1.	bis zu einer Stunde je nach Größe und Lage der Gaststätte	10 bis 60
	14.2.2.	bis zu zwei Stunden je nach Größe und Lage der Gaststätte	15 bis 100
	14.2.3.	über zwei Stunden	20 bis 350 je angefangenem Monat
	15.	Verkürzung der Sperrzeit durch früheres Ende nach § 10 GastVO	
	15.1.	für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) je nach Größe und Lage der Gaststätte	25 bis 120
	15.2.	in sonstigen Fällen je nach Größe und Lage der Gaststätte	20 bis 200 je angefangenen Monat
	16.	Aufhebung der Sperrzeit nach § 10 GastVO	
	16.1.	für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) je nach Größe und Lage der Gaststätte	20 bis 175
	16.2.	in sonstigen Fällen	50 bis 375 je angefangener Monat
	17.	Untersagung nach § 21 GastG	15 bis 100
	18.	Anordnung nach § 11 Abs. 1 GastVO je nach Größe der Gaststätte	15 bis 100
	19.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 GastVO je nach Größe der Gaststätte	15 bis 100
46.		Gewerbeordnung (GewO)	
	1.	Erteilung von Auskünften aus Gewerbeanzeigen	
	1.1.	Auskunft über einen Gewerbebetrieb	
	1.1.1.	einfache Gewerbeauskunft	5
	1.1.2.	erweiterte Gewerbeauskunft	10
	1.2.	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	
	1.2.1.	einfache Gewerbeauskunft	5 für den ersten, zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.2.2.	erweiterte Gewerbeauskunft	10 für den ersten zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
46	2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) Anmeldung natürliche Personen u. Personengesellschaften Anmeldung juristische Personen Ummeldung natürliche Personen u. Personengesellschaften Ummeldung juristische Person Abmeldung	(10 bis 50) 30 50 20 25 10
	3.	Maßnahme nach § 15 Abs. 2 GewO (Betriebsschließung) Handwerksbetrieb Gaststätte für Stehgäste/ Imbisswirtschaft Gaststätte Gaststätte mit besonderer Betriebsart/Spielhalle Makler- u. Bauträgerbetrieb Bewachungsbetrieb Privatkrankenanstalten sonstige Betriebe	(25 bis 400) 300 200 300 400 400 400 400 150
	6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a GewO (Schaustellen von Personen) für Gaststättenbetriebe o.ä. Einrichtungen bis 60 m ² für Gaststättenbetriebe o.ä. Einrichtungen bis 200 m ² für Gaststättenbetriebe o.ä. Einrichtungen über 200 m ²	(25 bis 500) 260 420 500
	7.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO - für Neuunternehmer ohne Beschränkung der Spielgeräte - Gastwirte in eigener Gaststätte	(50 bis 500) 500 180
	8.	Erteilung einer Bestätigung nach § 33 c Abs.3 GewO - für Spielgeräte in Schank- und Speisewirtschaften und Wettannahmestellen - für Spielgeräte in Spielhallen	(25 bis 150) 75 150
	9.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO (andere Spiele) mit Geldgewinn - für die Dauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung - bei Verlängerung mit Warengewinn	(50 bis 500) 500 160 jeweils 50 % d.Geb. mit Geldgewinn
	10.	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 33 d Abs. 4 oder Abs. 5 GewO - nach Abs. 4 - nach Abs. 5	(25 bis 150) 150 100

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	11.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 i GewO (Spielhalle) - bis 50 m ² Grundfläche - bis 100 m ² Grundfläche - über 100 m ² Grundfläche	(100 bis 1.000) 260 520 1.000
	12.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 GewO - zum Betrieb des Pfandleihgeschäftes - zum Betrieb des Pfandleihvermittlungsgeschäftes	(50 bis 500) 500 260
	13.	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher PfandIV	10 bis 40
46	14.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a GewO (Bewachung) - natürliche Personen ohne Bewachungspersonal - natürliche Personen mit Bewachungspersonal - juristische Personen	(100 bis 1000) 200 500 1000
	15.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO (Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte)	100 bis 500 in Abhängigkeit vom Umfang der Leistung
	17.	Verkürzung der Frist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsverordnung – VerstV)	10 bis 80
	18.	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 VerstV	15 bis 80
	19.	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 VerstV	15 bis 150
	20.	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 9 VerstV	15 bis 100
	21.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO (Makler, Bauträger, Baubetreuer) Sockelgebühr für den Verwaltungsaufwand zzgl. Wertgebühr für 1.a. Immobilienvermittler Darlehensvermittler 1.b. Anlagenvermittler je Anlageart 2.a. Bauherr 2.b. Baubetreuer Höchstgebühr für alle Geschäftszweige je Verwaltungsakt	(100 bis 1000) 100 250 250 250 250 1000

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	
	22.	Untersagung nach § 35 Abs. 1 GewO <ul style="list-style-type: none"> • § 35 Abs. 1 Satz 1 teilweise Untersagung eines Gewerbes Untersagung eines Gewerbes • § 35 Abs. 1 Satz 2 erweitert auf: einzelne andere Gewerbe alle Gewerbe alle Gewerbe und als Vertretungsberechtigter oder Leiter eines Gewerbebetriebes 	(75 bis 2000) nat. Pers. jur. Pers.	
			350	550
			400	800
			500	1000
			700	1500
			1000	2000
	23.	Gestattung nach § 35 Abs. 2 GewO (Fortführung durch den Stellvertreter) - bis fünf Beschäftigte - über fünf Beschäftigte	(20 bis 400)	
			100	
			200	
	24.	Gestattung nach § 35 Abs. 6 GewO (Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit)	20 bis 500 entspr. Betriebsgröße	
	26.	Gestattung nach § 46 Abs. 3 GewO	15 bis 250 entspr. Betriebsgröße	
	27.	Bestimmung nach § 47 GewO	15 bis 100 entspr. Betriebsgröße	
46	28.	Fristverlängerung nach 49 Abs. 3 GewO für Konzessionen und Erlaubnisse nach §§ 33a und §§ 33i	25 vom Hundert der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr mind. 13 EUR, höchstens 500 EUR	
	29.	Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder ... nach den §§ 33 a, 33 c Abs. 1, 33 i, 34, 34 a, 34 b, 34 c und ... GewO - Rücknahme nach § 48 - Widerruf nach § 49	(50 bis 1500)	
			250 bis 750	
			500 bis 1.500	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	30.	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO unbefristete Erteilung - Waren und gewerbliche Leistungen - Handwerk - Schausteller befristete Erteilung • bis zu einem Jahr • für jedes weitere Jahr • Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 60 Abs. 2 GewO) Für Angestellte des Gewerbetreibenden unbefristete Erteilung befristet auf ein Jahr für jedes weitere Jahr • Änderung der zugelassenen Reisegewerbekartentätigkeit Bei unbefristeter Erteilung werden die Gebühren für vorangegangene befristete Reisegewerbekarten verrechnet zzgl. einer Schreibgebühr von 25 Euro.	(25 bis 300) für kürz. Dauer o. best. Tage kann bis auf 5 Euro ermäßigt werden 200 300 250 80 25 25 100 40 25 10 pro zusätzlich eingetragene. Warengruppe (ohne weitere Mindestgebühr)
	31.	Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO (Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen usw.). - bis zu 4 Tagen - von 5 bis 15 Tagen - bis zu einem Monat	(10 bis 80) 40 60 80
	32.	Zulassung einer Ausnahme nach § 55 a Abs. 2 GewO (für besondere Verkaufsveranstaltungen)	10 bis 150 je nach Größe u. Bedeutung der Veranstaltung
	33.	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 GewO	15 bis 150
	34.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 55c Satz 2 GewO	10 bis 50
	35.	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2 GewO	10 bis 80
	36.	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO	10 bis 80
46.	37.	Untersagung nach § 56 Abs. 3 GewO	15 bis 50
	38.	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (§§ 48, 49 VwVfG) - für eine unbefristete RGK - für eine befristete RGK	(15 bis 200) 200 80

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	39.	Untersagung nach § 59 GewO	25 bis 300 je nach Umfang der Veransth. bzw. der gew. Tätigkeit
	40.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 GewO (Veranstaltung eines anderen Spiels) - bis zu 4 Tagen - bis zu 10 Tagen - von mehr als 10 Tagen	(15 bis 100) 30 65 100
	42.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60 a Abs. 3 GewO (Betrieb einer Spielhalle o.ä. im Reisegewerbe) - bis zu 4 Tagen - bis zu 10 Tagen - von mehr als 10 Tagen	(15 bis 100) 40 70 100
	43.	Maßnahmen nach § 60 d GewO (Verhinderung der Gewerbeausübung) Verhinderung Wanderlager - Übrige	(10 bis 200) 200 80
	44.	Nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte	
	44.1.	Namens- u. Anschriftenänderung	kostenfrei
	44.2.	sonstige Änderungen	5 bis 40

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
50.		Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)	
	4.	Untersagung nach § 16 Abs. 3 HandwO Teiluntersagung - vollständige Untersagung	(50 bis 500) 200 500

Im Einzelfall kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Festsetzung der Gebühr muss sich dabei im Rahmen der Gebühr der zutreffenden lfd. Nr. und Tarifstelle des 8. SächsKVZ bewegen.

gez. Mario Schulz
Sachgebietsleiter Allgemeine Polizei- u. Gewerbebehörde